



Richtlinien

des Landkreises Bad Kreuznach

über

die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Kindertagesstätten im Landkreis Bad Kreuznach vom 23.05.2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	. З
	1.1. Rechtsgrundlagen	. 3
	1.2. Zuwendungsempfänger	. 3
	1.3. Entscheidungsträger	
	Art und Umfang der Förderung	
	2.1. Gegenstand der Förderung	
	2.2. Grundtatbestände Investitionen	
	2.3. Zusätzliche Plätze	
	2.4 Ersatzbau	
	Antragsverfahren	
	3.1. Antrag	
	3.2. Beteiligung anderer Stellen	
	3.3. Sonstige Voraussetzungen	
	3.4. Baubeginn	. 4
	3.5. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	. 4
4.	Zuwendungsfähige Kosten	. 5
5.	Höhe der Zuwendung	. 5
6.	Eigenanteil der Träger	. 5
7.	Beteiligung der Gemeinden	. 6
	7.1 Investitionsmaßnahmen freier Träger	. 6
8.	Auszahlung/Mittelabruf	. 6
9.	Zweckbindung	. 6
10). Verwendungsnachweis	. 7
11	. Möglichkeit einer Sondervereinbarung	. 7
	Schluschestimmungen	_



1. Allgemeines

Der Landkreis Bad Kreuznach gewährt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse und Zuweisungen für den Bau und die Ausstattung von Kindertagesstätten als Restbetragsfinanzierung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen.

1.1. Rechtsgrundlagen

Nach § 27 Abs. 2 KiTaG Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019 hat sich der Träger des Jugendamtes entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

1.2. Zuwendungsempfänger

Gemäß § 5 KitaG können die kommunalen, freien und anderen Träger, die eine im Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätte betreiben oder mit dem Ziel, dass eine neu gebaute Kindertagesstätte in den Bedarfsplan mit aufgenommen wird, eine Zuwendung erhalten. Bei gespaltener Trägerschaft, unterschieden nach Bau- und Betriebsträgerschaft, ist nur der Bauträger förderberechtigt.

1.3. Entscheidungsträger

Über die Gewährung der Zuschüsse und Zuweisungen entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bzw. unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die ADD.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Kreisförderung sind Investitionen, die dem Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Bad Kreuznach entsprechen und die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten dienen sowie unter bestimmten Voraussetzungen den Ersatz von Betreuungsplätzen erfordern.

2.2. Grundtatbestände Investitionen

Zu den Investitionen zählen auf Dauer angelegte erforderliche Neubau-, Umbau - und Erweiterungsmaßnahmen; sowie Bauten, welche bereits bestehende Bauten ersetzen (Ersatzbau). Bauten die für einen vorübergehenden Zeitraum geschaffen werden, gehören nicht dazu.

2.3. Zusätzliche Plätze

Ob Plätze zusätzlich sind, ergibt sich aus dem Vergleich zu den im Antragszeitpunkt in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildeten Plätzen.



2.4 Ersatzbau

Plätze, die bereits bestehende Plätze ersetzen (Ersatzbau), sind ebenfalls förderfähig, wenn eine notwendige Erweiterung nicht möglich oder ein Umbau nicht wirtschaftlich ist. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen (z. B. Stellungnahme/Machbarkeitsstudie durch Bauamt oder beauftragten Architekten).

3. Antragsverfahren

3.1. Antrag

Der Träger der Kindertagesstätte beantragt die Zuwendung mittels Formblatt über die Gemeinde bzw. Verbandsgemeindeverwaltung beim Kreisjugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband an das Kreisjugendamt zu leiten.

Im Übrigen sind die in den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen – ZBau – Teil I/Anlage 1 zu § 44 LHO genannten Bauunterlagen (siehe Anlage des Antragsformulars) und ein Eigentumsnachweis oder Erbbaurechtsvertrag vorzulegen. Es können weitere ergänzende Unterlagen angefordert werden. Der Antrag ist der Bewilligungsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

3.2. Beteiligung anderer Stellen

Andere betroffene Stellen sind zu beteiligen. Insbesondere sollte die Klimaeffizienz geprüft werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist ab Planungsbeginn einzubeziehen. Die Stellungnahme über die baufachliche Prüfung ist Bestandteil des Antrages.

3.3. Sonstige Voraussetzungen

Die Gesamtfinanzierung muss beim Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein.

3.4. Baubeginn

Nach Erteilung des Förderbescheids ist grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten mit der beantragten Maßnahme zu beginnen. Wird gleichzeitig ein Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten beim Landesjugendamt gestellt, sind hierzu die entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Bildung zu beachten.

3.5. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Mit einer Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen oder Gegenstände dürfen erst angeschafft werden, wenn die Kreiszuwendung bewilligt ist; es sei denn, dass die dringliche Notwendigkeit einer Maßnahme beantragt und dem vorzeitigen Baubeginn bzw. der vorzeitigen Anschaffung von der Kreisverwaltung schriftlich zugestimmt wurde. Ein vorzeitiger Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Kreiszuwendung.



4. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind nur die angemessenen Kosten, die zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind. Als angemessene Kosten wird der durch die baufachliche Stellungnahme festgestellte Richtwert angesehen.

Die Bauträger haben die Baukosten ausstattungsgerecht zu veranschlagen. Zuwendungsfähige Baukosten sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis einschließlich 700 der DIN 276 – mit Ausnahme der Ausstattungskosten (Kostengruppe 610) und der Finanzierungskosten (760).

5. Höhe der Zuwendung

Bei der Förderung des Landkreises werden die Zuwendungen des Landes, die Beteiligung des Einrichtungsträgers sowie anderweitige Finanzierungsbeteiligungen berücksichtigt (Restbetragsfinanzierung).

Die Gesamtsumme der Zuwendungen, einschließlich der Beteiligung des Einrichtungsträgers, darf bei einer Förderung des Landkreises die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Baukosten der Maßnahme nicht übersteigen. In diesen Fällen reduziert sich die Zuwendung des Kreises entsprechend.

Die Gesamtsumme der Zuwendung beträgt 40 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten aber höchstens:

5.967,00 € je Platz bei

- Schaffung von U2- Plätzen,
- Schaffung von Ü2- Plätzen,
- Schaffung von integrativen Plätzen,
- Schaffung von Plätzen für die Schulkindbetreuung,
- Ersatzbauten

Ab 10 förderfähigen Plätzen erhält der Träger mindestens jedoch 89.500 €.

Die Kreiszuweisung wird auf 108.000,00 € begrenzt bei je 25 förderfähigen Plätzen.

6. Eigenanteil der Träger

Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich mindestens 10% der zuwendungsfähigen Kosten aus Eigenmitteln zu finanzieren.



7. Beteiligung der Gemeinden

7.1 Investitionsmaßnahmen freier Träger

- 1. Bei Investitionsmaßnahmen der **freien Träger** sollen sich die Sitz- und Zuordnungsgemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft nach § 12 Abs.1 LFAG beteiligen. Der Zuschuss des Landkreises Bad Kreuznach vermindert sich entsprechend. Für die Festlegung der gemeindlichen Beteiligung wird die Steuerkraft je Einwohner des der Antragstellung vorangegangenen Jahres wie folgt zugrunde gelegt:
 - 50%, wenn die Steuerkraft um mehr als 20% über Kreisdurchschnitt liegt,
 - 40%, wenn die Steuerkraft bis zu 20% über Kreisdurchschnitt liegt,
 - 30%, wenn die Steuerkraft bis zu 20% unter Kreisdurchschnitt liegt,
 - 20%, wenn die Steuerkraft um mehr als 20% unter Kreisdurchschnitt liegt.
- 2. Beteiligt sich die Kommune bereits durch Sondervereinbarung an den Maßnahmen eines freien Trägers, so ist diese Beteiligung entsprechend anzurechnen.
- 3. Die Ermittlung der Finanzkraft erfolgt unter Berücksichtigung der Steuereinnahmen sowie der Schlüsselzuweisungen A. Es werden die Daten aus der Berechnung der Kreisumlage zugrunde gelegt.
- 4. Wird eine Kindertagesstätte von Kindern aus mehreren zugeordneten Gemeinden besucht, so orientiert sich das Beteiligungsverhältnis an anteiligen Kinderzahlen der 0- bis 6-Jährigen, die den Bedarfsplanungen im Jahr der Bewilligung zugrunde gelegt wird.
- 5. Wird eine Kommune mehreren Kindertagesstätten zugeordnet, werden die Beteiligungen entsprechend aufgeteilt.
- 6. Die Festsetzung dieses Gemeindeanteils erfolgt durch die zuständige Stadt-/ Verbandsgemeindeverwaltung.

8. Auszahlung/Mittelabruf

Die Auszahlung der Zuschüsse und Zuweisungen erfolgt nach Baufortschritt mittels Formblatt sowie der Baufortschrittsanzeige (des Bauleiters/Architekten) prozentual anteilig, maximal bis zu 90 v.H. der Gesamtsumme durch Mittelabruf. Der Restbetrag von 10 v.H. wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

9. Zweckbindung

Die mit Kreismitteln aus diesem Programm beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 20 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mindestens 5 Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckgebundenen Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Der Landkreis kann auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude weiterhin als Kindertageseinrichtung genutzt wird oder für andere gemeindliche bzw. soziale Zwecke zur Verfügung steht.



10. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel innerhalb von 6 Monaten nachzuweisen. Dies kann durch den Verwendungsnachweis für die Landesmittel oder durch das Formblatt des Landkreises separat erfolgen.

Dem Verwendungsnachweis ist die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde sowie eine Aufstellung der Ausgaben nach Kostengruppen mit Auszahlungsbelegen beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während der festgelegten Aufbewahrungsfrist von 25 Jahren bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

11. Möglichkeit einer Sondervereinbarung

Soweit der Träger einer Kindertagesstätte aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, seinen Kostenanteil an den Investitionen aufzubringen, kann im begründeten Einzelfall auf Antrag eine andere Entscheidung getroffen werden. Im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht und bei Kitas in freier Trägerschaft mit den beteiligten Kommunen, entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss, ob der Investitionsanteil des Trägers ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden kann.

12. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft und gelten für alle Anträge die ab dem 01.07.2021 bewilligt werden. Mit Inkrafttreten verliert die Richtlinie vom 25.03.2019 ihr Gültigkeit.

Bad Kreuznach, den 23.05.2022

Bettina Dickes Landrätin